

Einleitung.

Immer weitere Verbreitung dürfte die Anschauung finden, daß das Studium des staatlichen Lebens der Völker das eigentlichste und wichtigste Gebiet der Geschichtswissenschaft zu bilden habe. Die Entwicklung der Staatsgewalt, ihr Verhältnis zu den Individuen und den niederen politischen Mächten, ihr Inhalt und die Formen ihrer Aeußerung erwecken eine Reihe von Fragen, deren Behandlung der historischen Forschung eine würdige Thätigkeit bietet.

Einen Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches in diesem Sinne soll die folgende Untersuchung liefern. Der Gegenstand, den sie betrifft, ist wichtig genug, um unsere volle Aufmerksamkeit zu verdienen.

Die Erzkanzler bildeten eine ganz einzige Erscheinung in der Verfassung des alten deutschen Reiches. Auf Grund einer Würde, die schon längst ihres Amtscharakters entkleidet war, übten sie verfassungsrechtlich eine Fülle staatlicher Befugnisse aus, die nur dem Namen nach durch das schwache Lehensband vom Königtume abgeleitet wurden, erschienen als selbständige Teilnehmer an der centralen Regierung des Reiches und gesellten sich gleichsam als ebenbürtige Genossen den anderen Mächten bei, welche das Königtum in der Ausübung seiner obersten Gerechtsame beschränkten.

Mit der Geschichte des Erzkanzleramtes betreten wir ein wichtiges Gebiet der inneren deutschen Geschichte, berühren die Schicksale des Königtums, die Entwicklung der Staatsform und jener innersten Mächte, welche auf die äußere Gestaltung des höchsten Gemeinwesens bestimmend wirkten. Denn an der Umformung der einheitlichen Reichsgewalt und ihrer Auflösung in eine Reihe von selbständig nebeneinander wirkenden Kräften hat das Erzamt in hervorragender Weise mitgewirkt.

In erster Linie kommen seine Beziehungen zur Kanzlei in Betracht. Auf ihnen ruhte die dem Amte als solchem gebührende große Wirksamkeit. Sie sollen im wesentlichen den ausschließlichen Gegenstand der folgenden Darstellung bilden. Lange war ja die Kanzlei der Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens am Königshof, die wichtigste Behörde des Reiches, in der alle bedeutenderen Regierungshandlungen vollzogen wurden und in deren Organisation Natur und Wesen der gebietenden Centralgewalt selbst zum Ausdrucke kam. Aber auch in der Zeit, da sie ihre selbständige Bedeutung eingebüßt hatte, bleibt die Kenntnis des erzamtlichen Verhältnisses zu ihr von grundlegender Wichtigkeit. Denn die Erzkanzler genossen gleich den Kanzlern stets in den Behörden, deren Organ die Kanzlei war, in dem Maße großen Einfluß, als ihre Bemühungen um eine Einwirkung auf die Kanzleiverwaltung gute Erfolge erlangten. In der Entwicklung ihrer Beziehungen zur Reichskanzlei tritt daher in untrüglichster Klarheit ihr Verhältnis zur Centralregierung überhaupt hervor.

In gewissem Sinne erschienen die Erzkanzler stets bei der kaiserlichen Centralregierung als Vertreter der politischen Gemeinwesen, welche unter dem Scepter des Kaisers vereint waren. In ihrem Verhältnis zur Hofkanzlei trat die geschäftliche Sonderung hervor, welche die drei großen Staaten: Deutschland, Italien und Burgund am Kaiserhof erlangten. Eine Beobachtung der erzamtlichen Beziehungen zur Kanzlei gewährt daher klare Einsicht in die Entwicklung des staatsrechtlichen Zusammenhanges der drei Reiche im Laufe der Jahrhunderte.

Im 13. Jahrhundert tritt dieser Gesichtspunkt in den Hintergrund. Als Herrschaftsgebiet des Kaisers kam fortan Deutschland allein in Betracht, und hier erhoben nun die territorialen Gewalten den Anspruch als staatliche Gemeinwesen und forderten Beachtung ihres selbständigen Daseins. Sie begnügten sich indessen nicht mit der Anerkennung ihrer Individualitäten, welche in einer Scheidung der kaiserlichen Hofbehörden Ausdruck fand, sondern begehrten selbstthätige Mitwirkung am obersten Reichsregimente. Die Erzkanzler aber nahmen mit Sonderbestrebungen an den Bemühungen teil, welche zuerst die Kurfürsten, dann die vereinigten Stände an die Zerpflückung der monarchischen Macht verwandten.

Erst das 16. Jahrhundert hat den wechselvollen Versuchen des Erzamtes dauernden Erfolg, dem hartnäckigen Streben die sichere Grundlage des Rechtes verschafft. Aber fast bis ans Ende des Reiches führen die Erzkanzler fort, die gewonnenen Vorteile fortzubilden und systematisch auszubauen.

Das sind die Gesichtspunkte, unter denen das Verhalten des Erzamtes zur Reichskanzlei dargestellt und verstanden werden soll.

In drei Bücher gliedert sich die Untersuchung am zweckmäßigsten. Der große Umschwung im 13. Jahrhundert gebot zuerst einen Abschnitt. Zwar bewegte sich seit diesem Zeitraume die Entwicklung des Erzamtes in der gleichen Richtung bis an das Ende des Reiches, aber seit dem 16. Jahrhundert doch nur in der Art, daß sichere Errungenschaften verwertet und ausgebildet wurden.

Bei dem großen zeitlichen Umfang des Gegenstandes ist ein Uebersehen mancher Nachrichten nicht unwahrscheinlich. Indessen schienen dem Verfasser die bedeutenden Vorteile, die eine Betrachtung im ganzen Verlaufe der deutschen Reichsgeschichte gewährt, die unvermeidliche Gefahr einzelner Vernachlässigungen zu überbieten.

Naturgemäß haben die verschiedenen Zeitperioden eine ungleich ausführliche Behandlung erfahren. Aber das raschere Hinwegeilen der Darstellung über manche Zeiträume ist, wie kundige Leser leicht erkennen werden, nicht allein Folge eines zu-

fälligen Versagens der Zeitberichte, sondern liegt in der Natur des behandelten Gegenstandes selbst, der nicht immer in gleicher Reichlichkeit neue Bildungen aufweist.

Nur geringe Unterstützung haben entsprechende Vorarbeiten gewährt. Die zahlreichen Schriften der alten Staatsgelehrten, welche sich mit den Erzämtern und im besonderen mit dem Erzkanzellariate befaßten, boten kaum brauchbare Andeutungen¹⁾. Der kurze Aufsatz eines Neueren (O. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei. Preuß. Jahrbücher 1871), geschrieben unter dem Eindrucke des wiedererstandenen Reiches und der Aufnahme des Kanzleramtes in die neue Verfassung, verfolgte augenscheinlich mehr publizistische als rein wissenschaftliche Zwecke.

Für die älteren Zeiten hat die Darstellung mitunter sichere Stütze in den umfassenden Untersuchungen der Diplomatiker gefunden, welche vielfach auch die Organisation der Kanzlei behandeln. Für spätere Perioden fehlen indessen ähnliche Forschungen vollständig, ja man kann sagen, daß unsere bisherige Kenntnis in dem Maße unklarer und irriger wird, als die Wichtigkeit des Gegenstandes zunimmt. Hat man doch — soweit ich sehe — bisher nicht einmal versucht, Zeit und Art der Entstehung des Vizekanzlerariates zu bestimmen und damit eine der eigentümlichsten Erscheinungen der deutschen Reichsgeschichte zu erklären.

Eine Benützung der gedruckten Urkundensammlungen konnte den Zwecken dieser Untersuchung nicht genügen und ein Heranziehen archivalischen Materiales war durchaus notwendig. Zunächst kam hierbei das k. k. H. H. und Staatsarchiv zu Wien in Betracht, aus welchem Kaiserdiplome und Reichsregister, dann die Fascikel I und II der Verfassungsakten der Reichshofkanzlei und die Fascikel 1—5 der Abteilung „Reichskanzlei“ des Erzkanzlerarchives verwertet wurden; ferner das k. b. Kreisarchiv zu Würzburg in seinen wertvollen Ueberresten des alten Erz-

¹⁾ Vgl. die in Pütters Litteratur des Teutschen Staatsrechtes III (1783) S. 119 ff., 127—29; IV (fortg. von Klüber 1791) S. 165 angeführten Schriften und Wachers Aufsatz »Erzkanzler« in Ersch und Grubers Encyclopädie 1. Sect. XXXVII. S. 477—86.

kanzlerarchives. Einzelne Nachrichten haben überdies das k. k. Statthaltereiarhiv zu Innsbruck und das k. Reichs- und Staatsarchiv zu München beigesteuert.

Ich empfinde es als eine angenehme Pflicht, den Herren Archivvorständen und Archivaren für ihre lebenswürdige Unterstützung auch an dieser Stelle meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.
